

Satzung der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn

Der Stadtrat erläßt gemäß Art. 8 des Stiftungsgesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn :

Satzung zur Änderung der Satzung der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung

§ 1

Die Vorbemerkungen zur Satzung der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung erhalten folgenden Wortlaut:

Die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn entstand aus der früheren Dietsch'schen Familienstiftung. Diese Familienstiftung wurde durch ein Testament des Bürgermeisters der Stadt Weißenhorn, Anton Dietsch, am 02. Mai 1622 errichtet. Nachdem die Familie Dietsch mit dem Tode der Gestütswärterwitwe Josefa Kirchinger, Tochter der Schächlermeisterseheleute Fritz und Anna Kollmann, geborene Dietsch, am 19. März 1926 gestorben ist, übernahm die Stadt Weißenhorn mit Stadtratsbeschluß vom 23. Juli 1926 gemäß Testament des Bürgermeisters Anton Dietsch die bisherige Dietsch'sche Familienstiftung in städtische Verwaltung unter der Bezeichnung Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung.

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Stiftung durch die Stadt waren im Grundbuch für Weißenhorn folgende Grundstücke zugunsten der Dietsch'schen Familienstiftung eingetragen:

Fl.Nr.	384	Steuergemeinde Weißenhorn, Garten beim Friedhof zu	0,174 ha
Fl.Nr.	1824 ½	Steuergemeinde Weißenhorn, Acker im Unterfeld zu	0,291 ha
Fl.Nr.	2023	Steuergemeinde Weißenhorn, Acker am Oberhauser Weg Gewanne I zu	0,598 ha
Fl.Nr.	2254	Steuergemeinde Weißenhorn, Acker hinterm Engelkeller, Gewanne I zu	0,491 ha
			1,554 ha
			=====

Der Stadtrat Weißenhorn hat am 23. Juli 1926 eine Satzung für die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung erlassen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Entschlie-ßung vom 30.09.1926 Nr. 4229/1 die Stiftung und deren Satzung genehmigt.

Mit Entschlie-ßung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.08.1961 und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.08.1961 wurden folgende Stiftungen wegen Leistungsunfähigkeit aufgehoben und ihr Restvermögen der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung zugeschlagen:

1. Dekan Josef Holl'sche Schul- und Wohltätigkeitsstiftung;
2. Bischof von Henle'sche Stipendienstiftung für katholische Studierende an höheren Lehranstalten;
3. Domprobst Dr. Josef Kögel'sche Stipendienstiftung;
4. Kohler- und Haunrieder'sche Stipendienstiftung und
5. Priester-Bruderschaftsstiftung Weißenhorn.

Das Reinvermögen des auf die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung übertragenen Restvermögens betrug zum Stande vom 01.01.1962 insgesamt 1.801,16 DM in Sparguthaben und Wertpapieren und 3.389,85 DM in Grundvermögen (Wohnhaus Wettbach Nr. 9). Zum gleichen Zeitpunkt betrug das Vermögen der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung 76.580,05 DM. Hiervon entfallen 71.906,60 DM auf unbebaute Grundstücke und 4.673,45 DM auf Sparguthaben.

Der Gesamtvermögensstand der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung nach Aufnahme der aufgelösten Stiftungen betrug dann zum 31.12.1962 insgesamt 82.832,24 DM. Nach § 6 der Satzung der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung sollen mit dem Erlös aus den Pachtzinsen (später auch aus den Kapitalzinsen) armen, bedürftigen, hiesigen Handwerkslehrlingen Unterstützungen gewährt werden.

Durch die Übernahme des Restvermögens der Priester-Bruderschaftsstiftung Weißenhorn ist auch das Gebäude „Wettbach 9“ auf die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung übergegangen. Nach der bisherigen Zweckbestimmung der Priester-Bruderschaftsstiftung hatte eine Benefiziat Wohnrecht in diesem Gebäude (das sog. II. Kaplaneibenefizium). Das Gebäude Wettbach 9 wird von der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung unterhalten und ein Benefiziat hatte jeweils Wohnrecht in diesem Gebäude.

Da der Stiftungszweck der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung im Laufe der Jahre nicht mehr zu verwirklichen war, wurde er mit Änderungssatzung vom 14. April 1980, genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium des Innern am 29.07.1980, dahingehend geändert, daß die Stiftung künftig Wohnungen zu günstigen Mieten für ältere Leute (Ehepaare) aus Weißenhorn bereitstellen solle. Das Gebäude Wettbach 9 hat im Laufe der Jahre sehr an seiner Bausubstanz gelitten; es war von Grund auf sanierungsbedürftig. Aus wirtschaftlichen Überlegungen kam der Stadtrat deshalb zu dem Ergebnis, das Haus zu veräußern und ein neues Wohngebäude zu errichten. Die Stiftung veräußerte daraufhin das Gebäude Wettbach 9 an die Eheleute Wolfgang und Christine Ländle, Weißenhorn und errichtete auf dem von der Stadt erworbenen Grundstück Schulstraße 13 ein Wohnhaus mit drei Zwei-Zimmer Wohnungen und einem Ein-Zimmer-Appartement. Das bisher gem. § 2 Stiftungssatzung für das Gebäude Wettbach 9 geltende Wohnrecht für einen Priester oder einen Laien im kirchlichen Dienst der katholischen Kirchenverwaltung wird durch diese Änderungssatzung auf das Grundstück Schulstr. 13 übertragen.

Die in § 3 der Stiftungssatzung aufgeführte Anlage war fortzuschreiben. Als Grundbesitz war „Wettbach 9“ zu streichen und „Schulstraße 13“ aufzunehmen.

§ 2

In § 2 Abs. 1 wird im letzten Halbsatz „Wettbach Nr. 9“ gestrichen und durch „Schulstraße 13“ ersetzt.

§ 3

§ 3 Satz 2 der Stiftungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Es besteht zum Stand vom 31.12.1995 aus den in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.“

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Weißenhorn, den 16.09.1996
STADT WEISSENHORN

Berchtenbreiter
Berchtenbreiter
1. Bürgermeister

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 2. Oktober 1996 genehmigt.

Nr. 241-1222.2/236



Vermögensstand
der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung

Der Grundbesitz der Dietsch'schen Stiftung umfaßt folgende Flächen (Stand 31.12.1995):

1) Bebaute Grundstücke:	Engelkellerstraße 28, Fl.St.Nr. 2254/5	0,0825 ha
	Schulstraße 13, Fl.St.Nr. 295, ursprünglich 0,0190	
	VN 1401/1993 + 20 m ³	0,0210 ha
2) Unbebaute Grundstücke:	Fl.St.Nr. 2009, an der Reichenbacher Straße	0,2693 ha
	Fl.St.Nr. 1834, Acker im Unterfeld	0,3912 ha
3) Mit Erbbaurechten	Fl.St.Nr. 385/3, Kaiser-Karl-Straße 55 + 57	0,2010 ha
belastete Grundstücke:	Fl.St.Nr. 2265, Gräfin-Euphemia-Straße 36	0,0541 ha

Kapitalvermögen der Stiftung
(Stand Ende Rechnungsjahr 1995):

3.1. Stand der Rücklagen:

Das Festgeld bei der Sparkasse weist derzeit einen Stand i.H.v.	46.984,76 DM aus.
Auf dem Sparbuch liegt ein Betrag i.H.v.	964,33 DM
zuzüglich der Zinsen für 1995 i.H.v.	<u>19,29 DM</u>
so daß zum 01.01.1996 auf dem Sparbuch ein Guthaben in Höhe von	983,62 DM stand.
Die Summe der Rücklagen beträgt somit 47.968,38 DM.	

3.2. Stand der Schulden:

Derzeit beträgt der Stand der Schulden 238.025,00 DM bei Kreditinstituten.

• Kredit der Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	
über urspr. 255.000,00 DM jetzt	218.025,00 DM
• neuer Kredit bei der Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank	
über urspr. 25.000,00 DM jetzt	<u>20.000,00 DM</u>
	238.025,00 DM

Satzung

der

Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn

Vorbemerkungen

Die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn entstand aus der früheren Dietsch'schen Familienstiftung. Diese Familienstiftung wurde durch ein Testament des Bürgermeisters der Stadt Weißenhorn, Anton Dietsch, am 2. Mai 1622 errichtet. Nachdem die Familie Dietsch mit dem Tode der Gestütswärterwitwe Josefa Kirchner, Tochter der Schächlermeisterseheleute Fritz und Anna Kollmann, geborene Dietsch, am 19. März 1926 ausgestorben ist, übernahm die Stadt Weißenhorn mit Stadtratsbeschluss vom 23. Juli 1926 gemäß Testament des Bürgermeisters Anton Dietsch die bisherige Dietsch'sche Familienstiftung in städtische Verwaltung unter der Bezeichnung Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Stiftung durch die Stadt waren im Grundbuch für Weißenhorn folgende Grundstücke zugunsten der Dietsch'schen Familienstiftung eingetragen:

Fl.Nr. 384	Steuergemeinde Weißenhorn, Garten beim Friedhof zu	0,174 ha
Fl.Nr. 1824 1/2	Steuergemeinde Weißenhorn, Acker im Unterfeld zu	0,291 ha
Fl.Nr. 2023	Steuergemeinde Weißenhorn, Acker am Oberhauser Weg Gewanne I zu	0,598 ha
Fl.Nr. 2254	Steuergemeinde Weißenhorn, Acker hinterm Engelkeller, Gewanne I zu	<u>0,491 ha</u> 1,554 ha =====

Der Stadtrat Weißenhorn hat am 23. Juli 1926 eine Satzung für die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung erlassen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Entschliebung vom 30.9.1926 Nr. 4229/1 die Stiftung und deren Satzung genehmigt.

Mit Entschliebung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2.8.1961 und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7.8.1961 wurden folgende Satzungen wegen Leistungsunfähigkeit aufgehoben und ihr

Genehmigt

vom Bayer. Staatsministerium des Innern

- 2 -



1926 Nr. IA 4 - 939-4 K/5

Restvermögen der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung zugeschlagen:

1. Dekan Josef Holl'sche Schul- und Wohltätigkeitsstiftung;
2. Bischof von Henle'sche Stipendienstiftung für katholische Studierende an höheren Lehranstalten;
3. Domprobst Dr. Josef Kögel'sche Stipendienstiftung;
4. Kohler- und Haunrieder'sche Stipendienstiftung und
5. Priester-Bruderschaftsstiftung Weißenhorn.

Das Reinvermögen des auf die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung übertragenen Restvermögens betrug zum Stande vom 1.1.1962 insgesamt DM 1.801,16 in Sparguthaben und Wertpapieren und DM 3.389,85 in Grundvermögen (Wohnhaus Wettbach Nr. 9).. Zum gleichen Zeitpunkt betrug das Vermögen der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung DM 76.580,05. Hiervon entfallen DM 71.906,60 auf unbebaute Grundstücke und DM 4.673,45 auf Sparguthaben.

Der Gesamtvermögensstand der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung nach Aufnahme der aufgelösten Stiftungen betrug dann zum 31.12.1962 insgesamt DM 82.832,24.

Nach § 6 der Satzung der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung sollen mit dem Erlös aus den Pachtzinsen (später auch aus den Kapitalzinsen) armen, bedürftigen hiesigen Handwerkslehrlingen Unterstützungen gewährt werden.

Durch die Übernahme des Restvermögens der Priester-Bruderschaftsstiftung Weißenhorn ist auch das Gebäude "Wettbach 9" auf die Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung übergegangen. Nach der bisherigen Zweckbestimmung der Priester-Bruderschaftsstiftung hatte ein Benefiziat Wohnrecht in diesem Gebäude (das sog. II. Kaplaneibenefizium). Das Gebäude Wettbach 9 wird von der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung unterhalten und ein Benefiziat hatte jeweils Wohnrecht in diesem Gebäude.

Der Stiftungszweck der Dietsch'schen Wohltätigkeitsstiftung ist nicht mehr zu verwirklichen. Er soll daher geändert werden. Die Stiftung soll künftig Wohnungen zu günstigen Mieten für ältere Leute (Ehepaare) aus Weißenhorn bereitstellen.

Der Stiftung wird daher nach Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) folgende neue Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Dietsch'sche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Weißenhorn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, indem sie selbstlos Wohnungen zu günstigen Mieten für ältere, bedürftige oder minderbemittelte Personen aus Weißenhorn bereitstellt, wobei im Hause Wettbach Nr. 9 ein Priester oder Laie im kirchlichen Dienst der katholischen Kirchenverwaltung Weißenhorn wohnhaft sein kann.

(2) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 4

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 5

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Weißenhorn verwaltet und vertreten.

§ 6

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Neu-Ulm wahrgenommen.

§ 7

Anfallsberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Weißenhorn, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

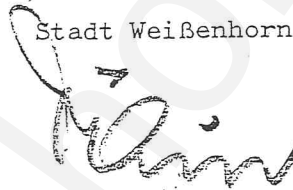
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.7.1926 außer Kraft.

Weißenhorn, den 14. April 1980

Stadt Weißenhorn:



B a u r

1. Bürgermeister